



Stadt Coswig (Anhalt)

Beschlussvorlage <i>öffentlich</i>	Vorlage-Nr: COS-BV-422/2011 Aktenzeichen: Datum: 24.10.2011 Einreicher: Bürgermeisterin Verfasser: Fachbereich Finanzen					
Betreff: Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2012						
Beratungsfolge	Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
	Soll	Anw.	Mitw.- verbot	Daf.	Dag.	Ent.
07.11.2011 Ortschaftsrat Bräsen						
08.11.2011 Ortschaftsrat Wörpen						
08.11.2011 Ortschaftsrat Hundeluft						
09.11.2011 Ortschaftsrat Buko						
09.11.2011 Ortschaftsrat Thießen						
10.11.2011 Ortschaftsrat Jeber-Bergfrieden						
14.11.2011 Ortschaftsrat Köselitz						
14.11.2011 Ortschaftsrat Cobbelsdorf						
14.11.2011 Ortschaftsrat Senst						
15.11.2011 Ortschaftsrat Serno						
15.11.2011 Ortschaftsrat Zieko						
16.11.2011 Ortschaftsrat Düben						
16.11.2011 Ortschaftsrat Klieken						
17.11.2011 Ortschaftsrat Möllensdorf						
17.11.2011 Ortschaftsrat Stackelitz						
21.11.2011 Ortschaftsrat Ragösen						
22.11.2011 Haushalts- und Finanzausschuss						
23.11.2011 Hauptausschuss						
08.12.2011 Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)						

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Coswig(Anhalt) beschließt, entsprechend der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt, in der derzeit gültigen Fassung, Sechster Teil:
Übergangsvorschriften zur kameralistischen Haushaltsführung gemäß § 158 Abs. 1 i. V. mit § 44 Abs. 3 Nr. 4a, die Haushaltssatzung der Stadt Coswig (Anhalt) für das Haushaltsjahr 2012.

Beschlussbegründung:

Die Gemeinde hat für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen (§ 158 Abs.1 GO LSA).

Der Haushaltsplan ist Teil der Haushaltssatzung (§ 159 Abs.1 GO LSA).

Die Bestandteile des Haushaltsplanes sind in § 2 Abs. 1 GemHVO aufgeführt, die Anlagen in § 2 Abs. 2 GemHVO.

(1) Der Haushaltsplan besteht aus:

1. Dem Gesamtplan
2. den Einzelplänen des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes
3. den Sammelnachweisen

(2) Dem Haushaltsplan sind beizufügen:

1. der Vorbericht
2. der Finanzplan mit dem ihm zugrunde liegenden Investitionsprogramm
3. eine Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen in den einzelnen Jahren zu voraussichtlich fällig werdenden Ausgaben
4. eine Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Schulden und der Rücklagen zu Beginn des Haushaltsjahres
5. die Wirtschaftspläne und neuesten Jahresabschlüsse der Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden (Eigenbetrieb Stadtwerke Coswig (Anhalt). Das Gleiche gilt für die Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, an denen die Gemeinde mit mehr als 50 v.H. beteiligt ist (Wohnungsbaugesellschaft mbH Coswig (Anhalt)). Der Wirtschaftsplan 2012 für die Wohnungsbaugesellschaft mbH Coswig (Anhalt) liegt zurzeit noch nicht vor und wird ggf. nachgereicht.
6. der Stellenplan

Finanzielle Auswirkungen:

JA: X

NEIN:

Ausgaben:

Einnahmen:

Planmäßig bei Hst.:

Überplanmäßig bei Hst.:

Außerplanmäßig bei Hst.:

Bemerkungen:

Anlagen:

Haushalt 2012

